

Das Frauenwahlrecht in Deutschland blickt in diesem Jahr auf eine mehr als neunzigjährige Geschichte zurück, im internationalen Vergleich eine recht stattliche Zeitspanne. Während die Schweiz das Wahlrecht für Frauen 1971 einführte – im Kanton Appenzell Innerrhoden wurde das kantonale Stimmrecht auf Verordnung des Bundesgerichts erst 1990 durchgesetzt –, übten sich die Liechtensteinerinnen noch bis zum Jahr 1984 in Geduld. Und rund 3500 Kilometer südöstlicher Richtung weiter, in Kuwait, billigte das Parlament erst kürzlich, im Jahr 2005, mit 26 zu zwanzig Stimmen und gegen den Widerstand islamischer Fundamentalisten und konservativer Stammesführer das aktive und passive Wahlrecht für Frauen.

Stimmberechtigt statt stumm

Bis zur Durchsetzung des Wahlrechtes für Frauen war es in Deutschland ebenso wie in den meisten anderen europäischen Ländern ein langer und kämpferischer Weg. Erstmals warfen deutsche Frauen ihre Stimme bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919 in die Waagschale. Die Wahlbeteiligung von neunzig Prozent war so hoch wie später nie wieder und lag bei den Frauen um 1,7 Prozent höher als bei den Männern, 41 weibliche Abgeordnete stellten einen Anteil von 9,6 Prozent der Mitglieder der Volksversammlung. Der Kaiser hatte abgedankt, der erste Weltkrieg war beendet, und im Zuge der Umbruchstimmung waren in vielen euro-

päischen Ländern die Rufe nach der politischen Mündigkeit der Frauen lauter geworden.

Noch ein halbes Jahrhundert zuvor, 1848/49 an der Wahl zur Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, dem ersten „demokratisch gewählten Parlament“, nahmen Frauen nicht teil. Das hier verabschiedete Reichswahlgesetz sah das allgemeine Wahlrecht für alle männlichen Deutschen ab dem 25. Lebensjahr vor, trat aber nie in Kraft. In Preußen wurde 1849 das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, das die Wähler nach der Höhe ihrer Steuerleistung einteilte und die einkommensschwachen Wähler der Stimmgewichtung nach benachteiligte. Die Bemühungen um ein umfassendes Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes sahen gleiche Rechte für Frauen nicht vor. Vielmehr zeichneten sich Bemühungen ab, Frauen von den Möglichkeiten politischer Partizipation gezielt und kategorisch auszuschließen. So wurden 1850 erste Regelungen erlassen, die das politische Engagement für Frauen verboten. Das Preußische Vereinsgesetz etwa, das ein Jahr vor der Reichsgründung am 11. März 1870 in Kraft trat, untersagte politischen Vereinen explizit die Aufnahme von „Frauenpersonen, Schülern und Lehrlingen“ als Mitglieder und drohte bei Missachtung dieser Vorschrift mit der Auflösung der Versammlung.

Dennoch organisierte der Verein „Frauenwohl“ am 2. Dezember 1894 eine öffentliche Versammlung zum Thema

„Die Bürgerpflicht der Frau“. In Hamburg, das ein liberaleres Vereinsrecht hatte, gründeten die Frauenrechtlerinnen Minna Cauer, Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann 1902 den „Deutschen Verein für Frauenstimmrecht“ und konnten zu einer Kundgebung in Berlin tausend Frauen und Männer versammeln. In Berlin wurde 1904 die Gründungskonferenz des „Weltbundes für das Frauenstimmrecht“ abgehalten, an der Teilnehmerinnen aus acht Ländern zusammenkamen. Das Vereinsrecht lockerte sich also zunehmend – Frauen durften demnach an Veranstaltungen von Parteien und Organisationen teilnehmen, allerdings nur innerhalb eines durch ein rotes Seil abgetrennten Bereiches, von dem aus sie zuhören, sich aber nicht äußern durften. Als man schließlich am 15. Mai 1908 das Preußische Vereinsrecht aufhob, wurde auch für Frauen die Mitgliedschaft in Parteien und politischen Organisationen rechtmäßig.

Mobilmachung von Frauen

Mit dem Kampfruf „Heraus mit dem Frauenwahlrecht“ gingen am ersten Internationalen Frauentag, am 19. März 1911, mehr als eine Million Frauen auf die Straße und forderten soziale und politische Gleichberechtigung für alle Frauen. Auch in den USA – hier war die Idee im Umfeld von Arbeiterinnenstreiks entstanden –, in der Schweiz, in Dänemark und in Österreich wurde der Frauentag zelebriert; bis zum Ersten Weltkrieg kamen Frankreich, Holland, Schweden, Russland und Böhmen hinzu. Bis zum Jahr 1914 hatten sich in Deutschland drei Vereine für das Frauenstimmrecht herausgebildet, die sich 1917, unter dem Eindruck des Krieges, zum „Deutschen Verband für Frauenstimmrecht“ zusammenschlossen. Die Junker, Industriellen und militärischen Aristokraten des Preußischen Abgeordnetenhauses lehnten aber noch im Mai 1918 das gleiche

Die britische Frauenrechtlerin Christabel Pankhurst, Tochter von Emmeline Pankhurst, 1910 in einem Wahllokal.
© picture-alliance/dpa, Foto: PA



Wahlrecht für alle preußischen Bürger und damit auch das Stimmrecht der Frauen ab.

Erst nachdem sich im Sommer 1918 der militärische Zusammenbruch abgezeichnet hatte, Philip Scheidemann am 9. November 1918 die deutsche Republik ausgerufen hatte, stellte der Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 sein Regierungsprogramm vor, in dem das Wahlrecht für alle Frauen und Männer ab einem Alter von zwanzig Jahren proklamiert wurde. Er läutete damit die Geburtsstunde des Frauenwahlrechts in Deutschland ein. Nachdem diese Proklamation kurze Zeit später, am 30. November 1918, auch in der Verordnung über die Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung verankert worden war – „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten“ (Artikel 109, Absatz 2, Weimarer Verfassung) –, war für die Frauen der Weg zu den Wahlurnen am 19. Januar

1919 von allen Hindernissen befreit. Wählen durften fortan alle mindestens zwanzig Jahre alten Menschen nach den Grundsätzen „gleich, geheim, direkt und allgemein“.

Die Reichstagswahlen vom 5. März 1933 beendeten vorläufig die Demokratie in Deutschland und waren für viele Frauen für mehr als zwölf Jahre die letzten freien Wahlen. Durch die Aufhebung des passiven Wahlrechts in Folge, die Aufhebung der Zulassung zum Richteramt und Festlegung eines Studentinnenanteils auf maximal zehn Prozent wurden die Frauen auf Rollen zurückverwiesen, die dem auf Gebärfähigkeit und Mutterschaft reduzierten nationalsozialistischen Weiblichkeitsideal entgegenkamen. Erst die demokratische Grundsteinlegung am 23. Mai 1949 durch das Grundgesetz gestand auch den Frauen in Artikel 3 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wieder vollwertige politische Rechte zu. Bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat, an dem mit Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Zentrum), Frieda Nadig (SPD) und Elisabeth Selbert (SPD) vier Frauen beteiligt waren, hatte sich insbesondere Letztere über alle Widerstände hinweg für die Neufassung des Gleichberechtigungsartikels engagiert. Nach der ersten Bundestagswahl (14. August 1949) saßen neben 378 Männern auch 31 Frauen im Bundestag (8,8 Prozent).

In der Politik sind die Frauen in Deutschland durch die Bundestagswahl

von 2005 an der Spitze angekommen – auch im europäischen Vergleich, denn mit Angela Merkel als Bundeskanzlerin und sechs weiteren Ministerinnen im Bundeskabinett stellt Deutschland einen Frauenanteil von 38 Prozent in höchsten Regierungsämtern, belegt Platz Nummer vier in der Europäischen Union und wird nur von Spanien (41 Prozent), Schweden (45 Prozent) und schließlich Finnland (60 Prozent) übertroffen. Auch der Anteil weiblicher Abgeordneter im Bundestag überragt mit 32 Prozent den europäischen Durchschnitt nationaler Parlamente, der bei 23 Prozent liegt.

Nachholbedarf besteht hingegen auf kommunaler Ebene. Im Durchschnitt beträgt der Frauenanteil in ehrenamtlichen Kommunalvertretungen nur 24 Prozent. In kommunalen Spitzenpositionen von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern (Gemeinden ab 2000 Einwohner) sind Frauen mit nur fünf Prozent vertreten. Die Kampagne FRAUEN MACHT KOMMUNE des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend greift diese Schieflage von November 2008 bis Mai 2009 quer durch das Land mit einer Vielfalt von Veranstaltungen auf. Mit Aktionen von Kompetenztrainings für Öffentlichkeitsarbeit und Rhetorik bis zu Politikmessen soll das politische Engagement von Frauen gestärkt werden und dafür sorgen, dass die neunzigjährige Geschichte des Frauenwahlrechts eine Erfolgsgeschichte bleibt.

1902 Australien * **1906** Finnland * **1913** Norwegen * **1914** Dänemark, Island * **1917** Kanada, Niederlande, Sowjetunion * **1918** Deutschland, England, Irland, Luxemburg, USA (Wyoming 1869) * **1919** Österreich, Polen, Schweden, Tschechoslowakei * **1924** Mongolei * **1929** Ecuador * **1930** Ceylon, Spanien * **1934** Kuba, Türkei * **1935** Indien * **1936** Philippinen * **1942** Dominikanische Republik * **1944** Frankreich * **1945** Italien, Liberia * **1946** Albanien, Japan, Jugoslawien, Rumänien, Südafrika * **1947** Argentinien, Bulgarien, Burma, China, Venezuela * **1948** Belgien, Israel, Korea * **1949** Chile, Costa Rica, Ungarn * **1952** Griechenland * **1971** Schweiz * **1976** Portugal * **1984** Liechtenstein * **2003** Afghanistan * **2005** Kuwait